

Protokollauszug

Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 13.04.2015

TOP 7. 2. Änderung zur Hauptsatzung der Hansestadt Wismar vom 28.03.2013 zurückgezogen VO/2015/1193

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am 26.03.2015 und nach Anzeige beim Ministerium für Inneres und Sport als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Änderung zur Hauptsatzung der Hansestadt Wismar vom 28.03.2013 erlassen:

§ 7 (5)

Die Befugnis zur Genehmigung von Verträgen der Hansestadt Wismar mit Mitgliedern der Bürgerschaft und seiner Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Hansestadt Wismar wird dem Hauptausschuss bis zu einem Wert von ~~125.000,00 €~~ **100.000,00 €** übertragen. Gleiches gilt für Verträge der Hansestadt Wismar mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch die in Satz 1 genannten Personen vertreten werden.

§7 (6)

Die Befugnis, innerhalb von Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Stadtvermögen zu verfügen, wird dem Hauptausschuss wie folgt übertragen:

1. bei der Veräußerung, dem Erwerb, dem Tausch, der Bestellung von Erbbaurechten oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten innerhalb einer Wertgrenze von ~~125.000,00 €~~ **30.000,00 €** bis ~~250.000,00 €~~ **100.000,00 €**
2. bei der Aufnahme von Krediten, der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten innerhalb einer Wertgrenze von ~~125.000,00 €~~ **30.000,00 €** bis ~~250.000,00 €~~ **100.000,00 €**,
3. bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten innerhalb einer Wertgrenze von ~~50.000,00 €~~ **10.000,00 €** bis ~~250.000,00 €~~ **30.000,00 €**
4. bei der Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte innerhalb einer Wertgrenze von ~~125.000,00 €~~ **50.000,00 €** bis ~~250.000,00 €~~ **100.000,00 €**,
5. bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von ~~125.000,00 €~~ **50.000,00 €** bis ~~250.000,00 €~~ **200.000,00 €**
6. bei Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen innerhalb einer Wertgrenze von ~~125.000,00 €~~ **50.000,00 €** bis ~~250.000,00 €~~ **100.000,00 €** Soweit die Hansestadt Wismar zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, ist für die Ermittlung der Wertgrenzen der Nettobetrag maßgebend.

§7 (7)

Die Befugnis zum Abschluss von städtebaulichen Verträgen wird innerhalb einer Wertgrenze zwischen ~~125.000,00 €~~ **50.000,00 €** und ~~250.000,00 €~~ **200.000,00 €** dem Hauptausschuss über-

tragen.

§ 10 (5)

Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) bis zu einem Wert von ~~250.000,00 €~~ **100.000,00 €**, bei sonstigen Aufträgen und dem Abschluss von sonstigen Verträgen bis zu einem Wert von ~~125.000,00~~ **80.000,00 €**.

§ 10 (6)

Erklärungen der Hansestadt Wismar im Sinne des § 38 Absatz 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von ~~50.000,00 €~~ **30.000,00 €** können vom Bürgermeister allein oder durch eine von ihm beauftragte Bedienstete oder einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

Wortmeldungen: Herr Schönbohm

In Vertretung der CDU-Fraktion zog Herr Schönbohm den Antrag zurück.

Zurückgezogen